



### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

### Widerruf von Allgemeinverfügungen zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit der Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus)

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2021, wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen diese Allgemeinverfügung erlassen:

- Folgende Allgemeinverfügungen zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit der Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus) werden aufgehoben:**
  - Allgemeinverfügung vom 28. Mai 2021 (Vorziehen von Öffnungen nach § 13 Corona-LVO)**
  - Allgemeinverfügung vom 31. Mai 2021 (Zweites Vorziehen von Öffnungen nach § 13 Corona-LVO)**
  - Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2021 (Drittes Vorziehen von Öffnungen nach § 13 Corona-LVO).**
- Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG M-V am 14. Juni 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am **15. Juni 2021**, in Kraft.
- Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

### Begründung

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

Sprechzeiten Bürgerservice  
Montag 08:00-12:00 Uhr  
Dienstag 08:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 08:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
Freitag 07:00-12:00 Uhr



Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Nach § 49 Abs. 2 VwVfG M-V darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft u.a. nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist.

Durch die - noch nicht bestandskräftigen - Allgemeinverfügungen wurden aufgrund der Unterschreitungen der Inzidenz-Werte der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-LVO vorzeitige Öffnungsschritte im Gebiet des Landkreises vorgenommen. Der Widerruf ist in der jeweiligen Allgemeinverfügung vorbehalten worden.

Im Zuge der sich stetig reduzierenden landesweiten Inzidenzwertes hat der Landesverordnungsgeber nunmehr in seiner aktuellen Verordnung weitgehende Beschränkungen und auch die Rechtsgrundlage für vorzeitige regionale Öffnungsschritte aufgehoben, sodass für regionale Lockerungen kein Bedarf und zudem keine Rechtsgrundlage mehr besteht.

Der Widerruf enthält keine belastende Regelung. Es gelten die landesweiten Regelungen der aktuellen Corona-LVO M-V.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Hier wird von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth  
Landrat

Stralsund, 14. Juni 2021